

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Betriebswirtschaft (Fachspezifischer Teil)

Zum 15.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Juli 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Betriebswirtschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (Brem.ABl. S. 457) (AT-BPO), der zuletzt durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 303) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein praktisches Studiensemester (Intensiv-Praxisphase) und die Bachelorthesis mit dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Das Studium besteht aus Theorie- und Praxisphasen. Die Theoriephasen finden an der Hochschule Bremen statt, die Praxisphasen in einem Partnerunternehmen.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte (Credits).

§ 2

Intensiv-Praxisphase

Der Beginn der Intensiv-Praxisphase im 5. Semester ist nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Vorbereitung der Intensiv-Praxisphase (Ordnungsnummer 5.1) zulässig. Die Intensiv-Praxisphase dauert mindestens 20 Wochen.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Prüfungsleistungen werden in den in der entsprechenden Vorschrift des AT-BPO genannten Formen sowie in den folgenden Formen erbracht:

1. Projektbericht: Der Projektbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung auf wissenschaftlichem Niveau, die unter anderem folgende Inhalte aufweist:

- Ein Exposé zur geplanten Bachelorthesis, das Aufschluss über die Problemstellung, den geplanten Gang der Untersuchung, die vorgesehene Grobstruktur, die einzusetzenden Methoden sowie die angestrebten Ergebnisse der Bachelorthesis gibt,

- ein Verzeichnis der untersuchten und noch zu untersuchenden Quellen,

- gegebenenfalls einen Anhang über geeignete Praxiskontakte (zum Beispiel Rahmenbedingungen, Datenverfügbarkeit, Ressourcen).

Der Projektbericht ist im Rahmen des Moduls Bachelorprojekt zu präsentieren; er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

2. Kurzhausarbeit („Essay“): Eine Kurzhausarbeit („Essay“) ist eine Hausarbeit im Sinne der entsprechenden Bestimmung im AT-BPO aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Module. Die Arbeit soll in der Regel einen Umfang von fünf maschinengeschriebenen Seiten nicht übersteigen. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Praktische Ausarbeitung: Eine praktische Ausarbeitung stellt ein Arbeitsergebnis aus dem betrieblichen Kontext vor. Das Arbeitsergebnis stammt aus einer eigenständigen und vertieften praktischen Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Module. Die Ausarbeitung enthält in der Regel einen angemessenen schriftlichen Erläuterungsbericht. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

4. Lernprotokoll: Ein Lernprotokoll ist ein stetig geführtes Protokoll des Lernprozesses in der Praxisphase, das mindestens Auskunft gibt über die Lernerfahrungen, die wahrgenommenen Kompetenzgewinne, die aufgetretenen inhaltlichen und/oder organisatorischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des in der vorangegangenen Theoriephase Erlernten. Das Lernprotokoll soll den Bezug zu den Kompetenzzielen der Module herstellen. Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1, außer für Klausuren,

mündliche Prüfungen und Referate, Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(4) Soweit Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ist die zugehörige Prüfungsleistung in dieser Sprache zu erbringen.

(5) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(6) Studienleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

1. Praxisbericht und Präsentation des Praxisberichts: Der Praxisbericht ist eine schriftliche Arbeit auf wissenschaftlichem Niveau, die unter anderem folgende Inhalte aufweist:

- eine Darstellung des wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Umfelds der Ausbildungsstelle,

- eine Beschreibung der Ausbildungsstelle (Funktionen, aufbau- und ablauforganisatorische und sonstige betriebswirtschaftliche, rechtliche und soziale Merkmale),

- die Darstellung der Arbeitsaufgaben und der dabei erzielten Ergebnisse,

- eine Auseinandersetzung mit einer betriebs- und branchenspezifischen Problemstellung,

- Reflexionen über die Intensiv-Praxisphase hinsichtlich Inhalt, Organisation, Betreuung, Situation, Lernerfolge etc.

Die Präsentation des Praxisberichts erfolgt im Rahmen der Nachbereitung der Intensiv-Praxisphase.

2. Kurzklausur: Die Kurzklausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten.

3. Kurzreferat: Das Kurzreferat besteht aus einem mündlichen Vortrag ohne ausführliche schriftliche Ausarbeitung.

4. Kurzhausarbeit: Die Kurzhausarbeit ist eine Hausarbeit entsprechend den Vorgaben des AT-BPO, jedoch in verringertem Umfang.

§ 4

Bachelorthesis und Kolloquium

(1) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Wird die Bachelorthesis in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung zu erstellen. Die Bachelorthesis ist in mindestens drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich auf einem gängigen Datenträger abzuliefern.

(4) Die Bachelorthesis ist in einem Kolloquium zu verteidigen.

§ 5

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und Studienleistungen gemäß Anlage 1, der Bachelorthesis und dem Kolloquium.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 85 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 10 % aus der Note der Bachelorthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.

§ 6

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium mit dem ersten Fachsemester an der Hochschule Bremen zum Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung hinsichtlich der Module 1.1 bis 5.5 nach Anlage 1, Teil B, und hinsichtlich der Module 6.1 bis 7.5 nach Anlage 1, Teil A, ab. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2013. Für Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt die Modulprüfungen der Module 1.1 bis 5.5 noch nicht abgelegt haben, gelten die Bestimmungen nach Anlage 1, Teil A, mit der Maßgabe, dass die bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden. Studierende, die ihr Studium zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach Anlage 1, Teil A, ab.

Bremen, den 1. Juli 2011
Die Rektorin
der Hochschule Bremen

Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen

Teil A

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Teil B: Module 1.1 bis 5.5 für Studierende, welche das Studium mit dem ersten Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters 2009/10 aufgenommen haben

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)